

Anlage 3 TfV — (zu § 5 Absatz 1 und § 8 Absatz 2) Muster eines vorläufigen Führerscheins

Triebfahrzeugführerscheinverordnung

Stand: 01.01.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 345, S. 12)

Vorläufiger Führerschein

Vorname Nachname

geboren am _____

hat die Prüfung für den
Triebfahrzeugführerschein

am _____ bestanden.

Dieser vorläufige Führerschein darf auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zur

Aushändigung eines Triebfahrzeugführerscheins nach Anlage 1 der

Triebfahrzeugführerscheinverordnung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Wochen ab

Ausstellungsdatum, wie ein Triebfahrzeugführerschein verwendet werden. Dieser vorläufige

Führerschein stellt während des genannten Zeitraums in Verbindung mit einer

Zusatzbescheinigung nach Anlage 2 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung und einem auf den

Inhaber dieses vorläufigen Führerscheins ausgestellten gültigen Personalausweis oder

Reisepass die Berechtigung dar, Triebfahrzeuge auf Schienenwegen der

Eisenbahninfrastrukturunternehmen in Deutschland zu führen.

Triebfahrzeugführerscheinnummer: DE 71 2000 0001

Eisenbahn-Bundesamt Zentrale/Referat 34 Triebfahrzeugführerscheinstelle Heinemannstraße 6

53175 Bonn

Bonn, den _____

[Abbildung] Eisenbahn-Bundesamt

(Unterschrift des Inhabers)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Zitiervorschlag: Anlage 3 TfV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TfV/anlage-3>